

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Albert Bergschneider GmbH

Münsterstraße 28

49477 Ibbenbüren

Tel. (0 54 51) 94 50-0

Stand: 15.09.2015 (S+H)

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Auftragnehmerin mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn sie auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag nebst gegebenenfalls vorhandenen Anlagen, einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Der Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) Angaben der Auftragnehmerin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Prüfberichte) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelt es sich um Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Mustern, Proben und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Auftragnehmerin diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen oder Preislisten aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO.
- (2) Bei Sukzessivlieferverträgen und Verträgen, nach denen die Lieferung später als vier Monate nach Vertragschluss erfolgen soll, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, den zur Zeit der Lieferung geltenden Tagespreis abzurechnen.
- (3) Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist mit Erhalt der Rechnung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Wird ein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart, wird die Auftragnehmerin ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Auftraggebers mittels Lastschrift einzuziehen. Der Auftraggeber weist sein Kreditinstitut an, die von der Auftragnehmerin gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt zum Fälligkeitsdatum. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug zum nächsten Bankarbeitstag. Drei Tage vor dem Einzug wird der Auftraggeber über den Einzug informiert. Der Auftraggeber sichert zu für die Deckung des Kontos zu sorgen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher kann er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit seinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen. Die fällige Forderung bleibt auch bei einer Rücklastschrift bestehen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer ist eine Rückbuchung nicht möglich. Kosten, die auf Grund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch die Auftragnehmerin verursacht wurden. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.
- (4) Rechnungen der Auftragnehmerin gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang schriftlich widersprochen wird.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen der Auftragnehmerin oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Gleiches gilt sofern ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet werden.
- (7) Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Ist kein Termin zum Versand der Ware vereinbart, muss die Ware gegenüber der Auftragnehmerin mindestens zwei Werkzeuge vor dem Versand abgerufen werden.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen (außer bei kippbaren Gütern) unter der Voraussetzung einer mit einem schwerem Lastzug/Sattelzug/Spezialfahrzeug befahrbaren, befestigten Anfuhrstraße und fährt dann insbesondere über Bürgersteige, Zwege oder Grundstücke, so haftet der Auftraggeber für auftretende Schäden. Ist die Zufahrt zur Abladestelle behindert, erfolgt das Abladen an der Stelle, bis zu der ungehindert angefahren werden kann. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Auftraggeber zu erfolgen.
- (3) Der Auftragnehmerin bleibt die Berechnung der Anfuhr an dem vom Auftraggeber gewünschten Ort durch Spezialfahrzeuge und die Entladung durch Ladekräne vorbehalten.
- (4) Mehrkosten der Lieferung, die bei Glatte, Eis und Schneefall entstehen, sowie Mehrkosten, die durch Vor-

spann- oder Wartezeiten entstehen, werden dem Auftraggeber berechnet. Aufgrund möglicher witterungsbedingter Produktionsausfälle kann eine Belieferung in den Wintermonaten Dezember, Januar, Februar und März nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Sollte es trotz Vorhaltemaßnahmen zu solchen Produktionsausfällen kommen, behält sich die Auftragnehmerin vor, die Lieferung in diesen Monaten zu reduzieren oder einzustellen. Über Lieferengpässe oder -ausfälle wird der jeweilige Käufer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) informiert. Bereits erfolgte Zahlungen auf solche Lieferungen werden im Verhältnis der unmöglich gewordenen Leistung erstattet. Schadensersatzansprüche in Bezug auf witterungsbedingten Lieferengpässen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt bei witterungsbedingten Zugausfällen und Beschränkungen bzw. Unmöglichkeit der Be- und Entladbarkeit von Waggons. Soweit stattdessen eine Belieferung mit einem Lastkraftwagen möglich ist, bietet die Auftragnehmerin eine solche an. Der jeweilige Auftraggeber trägt die dadurch entstehenden Mehrkosten. (5) Von der Auftragnehmerin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind nicht verbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. (6) Die Auftragnehmerin kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber nicht nachkommt. (7) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das es ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Zugausfälle und Zugverspätungen (begründet auch durch Einwirkung Dritter), Umleitungen auf Grund von Straßensperrungen) verursacht worden sind, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat. Bei eventuellen Verspätungen oder Nichtstellung von Wagenraum durch das beauftragte Eisenbahnunternehmen werden keine Kosten aus Schadensersatzforderungen übernommen. Sofern solche Ereignisse der Auftragnehmerin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten. (8) Gerät die Auftragnehmerin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist ihre Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt. (9) Eine (Teil-) Rücknahme des Liefergegenstandes ist ausgeschlossen. (10) Bei Sukzessivlieferverträgen bleiben der Auftragnehmerin Zwischenverkäufe an Dritte vorbehalten. (11) Die Vertragsparteien wirken zusammen, um eine etwaig erforderliche Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigung im Ausland bei den zuständigen Behörden zu erhalten. Das Risiko, dass keine Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung erteilt wird, trägt der Käufer. Soweit endgültig keine Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung erteilt wird, ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Ware befreit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen. Er kann die Ware binnen einer Frist von einem Monat ab endgültiger Verweigerung einer Genehmigungserteilung zugunsten der Auftragnehmerin, bei ihr abholen. Nach Fristablauf ist die Auftragnehmerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten des Auftraggebers zu veräußern. Ein Übererlös wird nach Abzug sämtlicher Kosten an den Auftraggeber ausgekehrt. (12) Sofern bei Lieferungen in das Ausland im Lieferland für die Übereignung der Ware besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften bestehen, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefährübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz des Verkäufers, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Auftragnehmerin.
- (3) Der Gefährübergang richtet sich nach den Incoterms, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Die Auftragnehmerin ist berechtigt bei Annahmeverzug des Auftraggebers Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. (4) Lagerkosten nach Gefährübergang trägt der Auftraggeber. Des Weiteren trägt der Auftraggeber folgende Nebenkosten: die gesetzliche Mehrwertsteuer, eventuell entstehende Anschlussgebühren, Wiege- und Standgelde, Hafen-, Ufer- und Liegegelder, Kosten für amtliche Eichaufnahme sowie während des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben oder tarifliche Kleinwasser- und Katastrophenzuschläge. (5) Die Sendung wird von der Auftragnehmerin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Gleiches gilt bei einer Hakenlastversicherung, welche nur auf Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten abgeschlossen wird. (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn die Lieferung abgeschlossen ist, die Auftragnehmerin dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Vertragsgegenstands begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung zehn Werkzeuge vergangen sind und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als Erfahren eines der Auftragnehmerin angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat. (7) Die Auftragnehmerin nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück. Der Auftraggeber hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe; ist der Auftraggeber ein Verbraucher zwei Jahre ab Übergabe.
- (2) Bei mineralischen Roh- und Baustoffen, sowie bei Beton- und Natursteinmaterialien bzw. -waren, sind Toleranzen der farblischen, biologischen, strukturellen, chemischen und physikalischen Eigenschaften vorgegeben und unvermeidlich (beispielsweise Quarzadern im Gestein, Farbveränderungen auf Betonoberflächen auf Grund von Oxidationen). Hierzu gehören auch korrosionsbedingte Farbveränderungen von Natursteinmaterialien. Zudem neigen Schichten- und Sedimentgesteine wie Porphy, Grauwacke, Sandstein und Quarzite im Allgemeinen zum Aufspalten. Außerdem sind Materialabmessungen und -ergiebigkeiten als Richt- und Erfahrenswerte zu verstehen. Zudem bestehen auf Grund des Transportes Schwankungen in den jeweiligen Liefermengen bis zu 5 %. Ist die von der Auftragnehmerin gelieferte Menge auf Grund dieser Schwankungen größer als ursprünglich vereinbart, hat der Auftraggeber die komplette Liefermenge – die innerhalb dieser Schwankungen liegt – zu

